

führungsbestimmungen die Regelung dieser nicht unbedeutenden staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Frage überlassen.

Die weitere eingehende Aussprache hat dann auch Klarheit darüber geschaffen, und zwar mit Zustimmung der Regierungsvertreter, daß es angesichts der Konsolidierung unserer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht angebracht erscheint, daß alle Verstöße gegen dieses Gesetz ohne weiteres der Bestrafung nach der Wirtschaftsetrafverordnung unterstellt werden. Hierfür waren auch praktische Gründe maßgebend, indem es als unzweckmäßig bezeichnet wurde, daß unter Umständen die Gerichte auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung mit minderschweren Fällen, vielleicht sogar Bagatellen befaßt werden, die zu einer unangemessenen und nicht beabsichtigten Belastung des Gerichts führen könnten. Darin sollten alle Fälle enthalten sein, die in geringfügigen, bewußten und unbewußten Fahrlässigkeiten insbesondere bei kleinen Gewerbetreibenden und Unternehmern Vorkommen können.

Die beiden Ausschüsse waren sich aber darin grundsätzlich einig, daß nadi wie vor die ganze Schärfe der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 angewendet werden muß, wenn es sich um bewußte und schwere Fälle handelt, die als Wirtschaftssabotage oder sogar als Wirtschaftsverbrechen angesehen werden müssen.

Um also eine elastische und auch zweckmäßige sowie gerechte Anwendung bei Verstößen gegen das Gesetz nach § 5 zu gewährleisten, ist beschlossen worden, daß minderschwere Verstöße gegen dieses Gesetz durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von DM 1000,— geahndet werden. Die Durchführungsbestimmungen über dieses Ordnungsstrafverfahren erläßt das Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz, was auch noch von dem Ausschuß in Abänderung der Drucksache Nr. 67 mit den gegebenen Ergänzungen in der Drucksache Nr. 80 verankert wurde.

Es ist also sehr bedeutsam, daß der jetzige § 5 folgenden Wortlaut hat:

(1) Wer gegen die vorstehenden Vorschriften verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

(2) In minder schweren Fällen werden Verstöße gegen dieses Gesetz durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von DM 1000,— geahndet. Durchführungsbestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren erläßt das Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz.

Die beiden Ausschüsse sind also der Auffassung gewesen, daß wir angesichts der Konsolidierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse hier nicht in allen Fällen gleich die Wirtschaftsstrafverordnung in Bewegung zu setzen brauchen mit der Befassung durch die Gerichte, sondern daß auf dem Wege der Ordnungsstrafen bis zu einem Betrage von DM 1000,— kleinere Delikte und Vergehen geahndet werden können und sollen. Dabei haben wir es der Regierung überlassen, in den Durchführungsbestimmungen festzulegen, welche Strafen mit der Verhängung und Durchführung der Ordnungsstrafen, d. h. also mit der Exekutive befaßt wird.

Der bisherige § 6 des Regierungsentwurfs wurde in der bisherigen Fassung nahezu unverändert übernommen. Doch wurde es für erforderlich erachtet, in der Ziffer 1 die in Klammern stehenden Worte „(veröffentlicht im Rundfunk und in der Presse)“ zu streichen. Um aber sicherzustellen, daß außer den in § 6 angeführten Anordnungen, Verordnungen, Bekanntmachungen noch weitere Einzelanordnungen in den Ländern aufgehoben werden, wurde es für notwendig erachtet, nach der Ziffer 5 hinzuzufügen: „und alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden Anordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben.“ Damit wird gewährleistet, daß ange-

sichts der Buntscheckigkeit der bisher in den Ländern bestehenden Regelungen und vielleicht auch von anderen regionalen Stellen ergangenen Anordnungen hier nun eine einheitliche Festlegung mit dem Gesetz zur Regelung des Zahlungsverkehrs geschaffen wird.

Dann hat der § 7 des 'Regierungsentwurfs eine Änderung dahingehend erfahren, daß er jetzt lautet:

Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Meine Damen und Herren, das ist der Bericht, den ich Ihnen als Berichterstatter der beiden Ausschüsse zu geben habe. Ich habe schon anfangs ausgeführt, daß wir uns der Bedeutung dieses Gesetzes als eines weiteren Gesetzes in der Durchführung unserer Wirtschaftspläne durchaus bewußt gewesen sind. Mit diesem Gesetz, das wir jetzt verabschieden, wird aber auch eine weitere Emehungsaufgabe verbunden sein, da immerhin doch eine gewisse Umstellung gegenüber der bisher geübten Praxis im Ablauf des Wirtschaftsverkehrs gegeben sein wird. Es ist aber nach unserer Auffassung gewährleistet, daß auch der Postscheckverkehr seine weitere segensreiche Entwicklung und Bewährung im bargeldlosen Zahlungsverkehr haben wird. Deshalb haben wir geglaubt, daß wir durch die Schaffung der neuartigen Postscheckkonten, die jeden Mißbrauch ausschließen sollen, hierzu die zweckentsprechenden Sicherungen eingebaut haben. Es kommt also darauf an, nunmehr durch eingehende Aufklärungs- und Erziehungsarbeit die Durchführung dieses Gesetzes, das einen klaren und unmißverständlichen Inhalt und Wortlaut für alle Menschen in der Wirtschaft hat, zu gewährleisten.

Wir haben auch in beiden Ausschüssen eingehend die Fraoe geprüft, ob nicht mit der Bargeldbeschaffung über weiterbestehende Privatkonten noch ein Mißbrauch mit der Warentransferierung getrieben werden könnte. Wir sind zu der Auffassung gekommen, daß wohl solche Einzelfälle möglich sind, daß aber die Deutsche Notenbank mit ihren Instituten am ganzen Bereich der Deutschen Demokratischen Republik durchaus in der Lage ist, eine eingehende Überwachung und Kontrolle durchzuführen. Wir mußten dabei anerkennen, daß bei der Durchführung dieser Kontrolle in der bisherigen Handhabung des Postscheck-Buchungsverfahrens eine solche Übersicht über den Ablauf der wirtschaftlichen Dinge nicht gegeben ist, weil die Postscheckämter entsprechend der ganzen Eigenart dieser Handhabung nur mit Tagesausweisen arbeiten, während die Kreditinstitute, bei denen alle Kontenführungspflichtigen künftig Konten zu unterhalten haben, durchaus einen Einblick und damit die Kontrolle besitzen, ob die Abhebungen und Überweisungen dem Wege des normalen Wirtschaftsablaufs für das Unternehmen zutreffend sind.

Meine Damen und Herren, die beiden Ausschüsse haben in der Fassung nach Drucksache Nr. 80 einstimmig den Gesetzentwurf der Regierung nach Drucksache Nr. 67 beschlossen. Deshalb empfehlen beide Ausschüsse dem Hohen Haus, auch hier einstimmig die Zustimmung zu erteilen. Wir sind uns dessen bewußt, daß mit diesem Gesetz weitere Mißbrauchsmöglichkeiten unterbunden werden und daß unsere sichere Währung der Deutschen Mark nicht zu einem Jonglierspielball oder auch zu einer Sabotagezange gegen unseren demokratischen Aufbau benutzt werden kann. Diese Erkenntnis weiter zu verbreiten, ist dann die Aufgabe auch der Presse. Wir sind also der Ansicht, daß mit diesem Gesetzentwurf über die Regelung des Zahlungsverkehrs ein bedeutender Schritt getan worden ist, um die Durchführung unserer Wirtschaftspläne und den demokratischen Aufbau unserer Wirtschaft aus eigener Leistung und aus eigenem Können weiterhin noch besser zu sichern und zu verstärken.

(Beifall)